

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1
Gesellschaftlicher Dialog,
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

**Beratungsunterlage zu TOP 5
der 18. Sitzung am 9. Dezember 2015**

Vorschlag zur Implementierung eines Nachprüfrechtes im
Beteiligungsprozess
von Prof. Dr. Jäger, 03. Dezember 2015

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG1-61</p>

Vorschlag zur Implementierung eines Nachprüfrechtes im Beteiligungsprozess

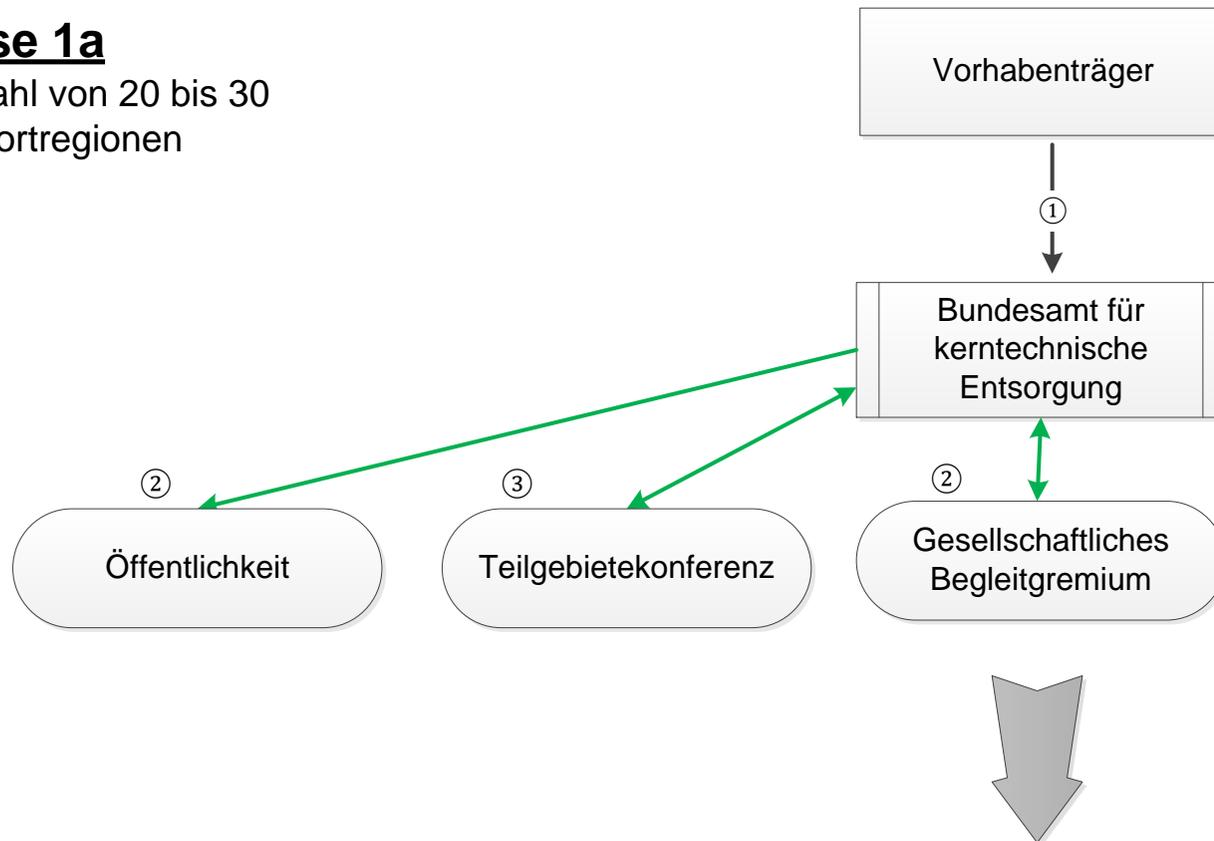
Jä/03.12.2015

Der nachfolgend dargestellte Ablauf konzentriert sich auf die Implementierung eines Nachprüfrechtes mit dem speziellen Fokus auf die Rollen der zu Beteiligten. Die Trägerschaft des Beteiligungsprozesses ist dabei zur Vereinfachung der Darstellung in Anlehnung an das Stand AG beim BfE angesiedelt. Dies ist nicht als Vorschlag zu verstehen, sondern muss noch u. a. auch unter Einbeziehung der konkreten Rolle des Vorhabenträgers diskutiert und festgelegt werden.

Das Nachprüfungsrecht kann einmal pro Phase dann ausgeübt werden, wenn der Auslöser zur Erkenntnis gekommen ist, dass der Prozess nicht anforderungsgerecht durchgeführt wurde. Dies setzt beim Auslöser sowohl die Kenntnis des Sollprozesses, wie vom Gesetzgeber aufgrund der Kommissionsarbeit verabschiedet, als auch der praktischen Umsetzung durch BGE und BfE voraus. Da das gesellschaftliche Begleitgremium am besten in der Lage ist, diese Kenntnisse zu erwerben, soll es eine zentrale Rolle bei der Auslösung und Spezifikation des Nachprüfrechtes einnehmen. Die regionalen bzw. lokalen Akteure können sich über das Begleitgremium einbringen. Noch zu definieren sind die Gremien, die auf der Ebene der Regionen und später der Standorte das Votum für eine Nachprüfung abgeben sollen (z.B. Bürgerversammlungen oder Regionalkonferenzen). Wenn eine Nachprüfung gefordert wird, kann bis zum Vorliegen des Ergebnisses die jeweilige Phase nicht abgeschlossen werden. Der für die Ausübung des Nachprüfrechtes eingeräumte zeitliche Rahmen muss daher noch festgelegt werden.

Phase 1a

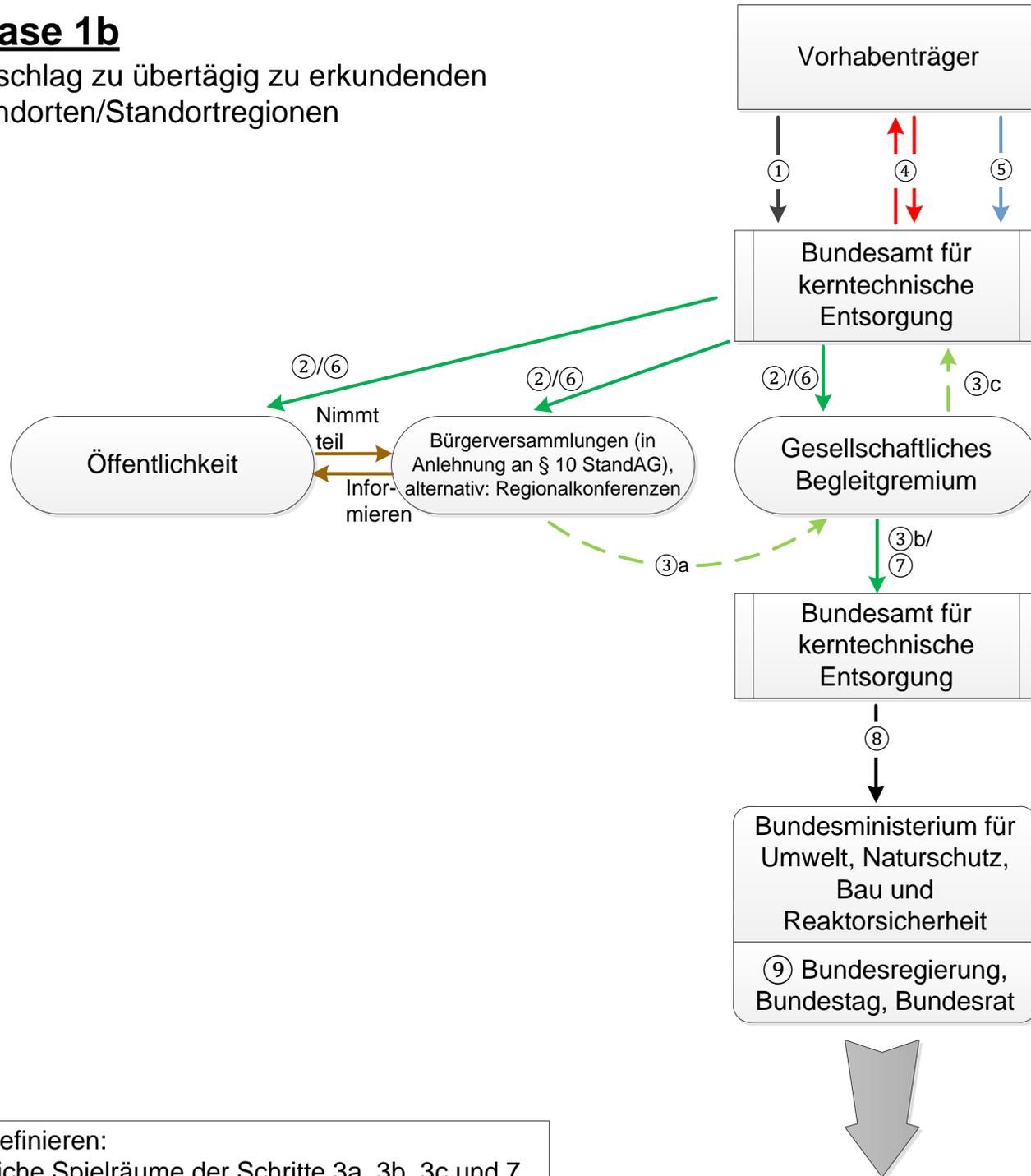
Auswahl von 20 bis 30
Standortregionen



- ① Vorhabenträger ermittelt 20 bis 30 Teilgebiete, gibt Vorschlag an BfE
- ② BfE stimmt Vorschlag zu und gibt ihn weiter an ges. Begleitgremium und Öffentlichkeit
- ③ BfE ruft Teilgebietekonferenz ein, übermittelt Zwischenergebnisse, erläutert Negativkartierung sowie nächste Prozessschritte und leitet die Bildung von Regionalkonferenzen ein

Phase 1b

Vorschlag zu übertägig zu erkundenden Standorten/Standortregionen

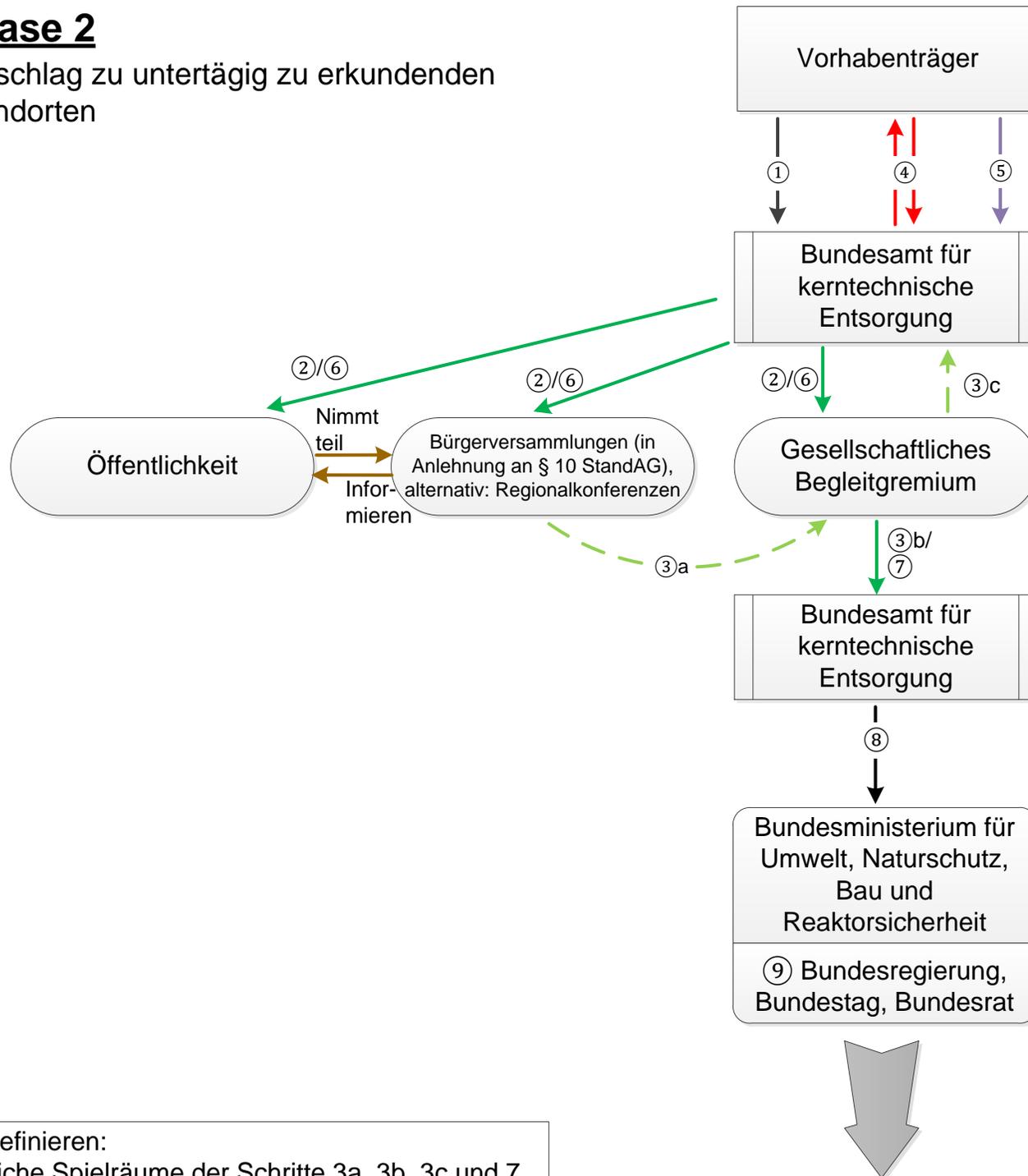


- ① Vorhabenträger gibt Vorschlag zu übertägig zu erkundenden Standorten/Standortregionen an BfE
- ② BfE stimmt Vorschlag zu und gibt ihn weiter an ges. Begleitgremium, Bürgerversammlungen/Regionalkonferenzen und Öffentlichkeit
- ③a Bürgerversammlungen/Regionalkonferenzen melden Zustimmung zum Vorschlag oder Votum für Nachprüfung an ges. Begleitgremium
- ③b Ges. Begleitgremium meldet Zustimmung zum Vorschlag an BfE
- ③c Ges. Begleitgremium fordert ggf. Nachprüfrecht bei BfE ein
- ④ Ggf. Nachprüfung, BfE und Vorhabenträger bearbeiten den Nachprüfbedarf
- ⑤ Im Fall der Überarbeitung: Vorhabenträger gibt entsprechend Nachprüfung **überarbeiteten** Vorschlag zu übertägig zu erkundenden Standorten/Standortregionen an BfE
- ⑥ Im Fall der Überarbeitung: BfE gibt **überarbeiteten** Vorschlag weiter an ges. Begleitgremium, Bürgerversammlungen/Regionalkonferenzen und Öffentlichkeit
- ⑦ Im Fall der Überarbeitung: Stellungnahme des ges. Begleitgremiums zum **überarbeiteten** Vorschlag
- ⑧ BfE gibt Vorschlag, ggf. inkl. Stellungnahme des ges. Begleitgremiums, weiter an BMUB
- ⑨ Gesetzgebungsverfahren

Zu definieren:
Zeitliche Spielräume der Schritte 3a, 3b, 3c und 7

Phase 2

Vorschlag zu untertägig zu erkundenden Standorten



① Vorhabenträger gibt Vorschlag zu untertägig zu erkundenden Standorten an BfE

② BfE stimmt Vorschlag zu und gibt ihn weiter an ges. Begleitgremium, Bürgerversammlungen/Regionalkonferenzen und Öffentlichkeit. *In diesem Schritt auch Aufzeigen der Mitgestaltungsmöglichkeiten auf Standortebene (oberirdische Anlagen, Standortvertrag etc.)*

③a Bürgerversammlungen/Regionalkonferenzen melden Zustimmung zum Vorschlag oder Votum für Nachprüfung an ges. Begleitgremium

③b Ges. Begleitgremium meldet Zustimmung zum Vorschlag an BfE

③c Ges. Begleitgremium fordert ggf. Nachprüfrecht bei BfE ein

④ Ggf. Nachprüfung, BfE und Vorhabenträger bearbeiten den Nachprüfbedarf

⑤ Im Fall der Überarbeitung: Vorhabenträger gibt entsprechend Nachprüfung **überarbeiteten** Vorschlag zu untertägig zu erkundenden Standorten an BfE

⑥ Im Fall der Überarbeitung: BfE gibt **überarbeiteten** Vorschlag weiter an ges. Begleitgremium, Bürgerversammlungen/Regionalkonferenzen und Öffentlichkeit

⑦ Im Fall der Überarbeitung: Stellungnahme des ges. Begleitgremiums zum **überarbeiteten** Vorschlag

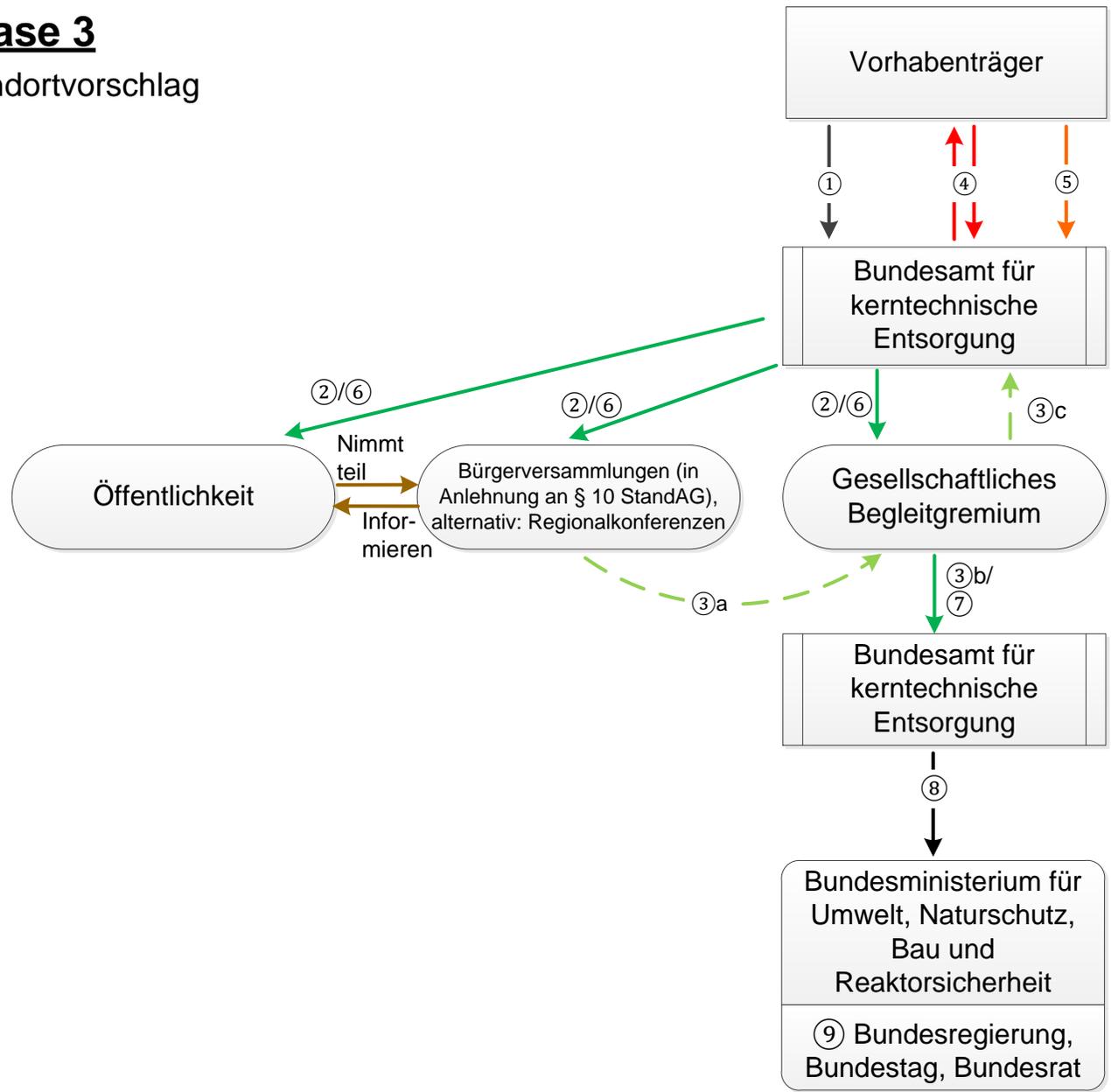
⑧ BfE gibt Vorschlag, ggf. inkl. Stellungnahme des ges. Begleitgremiums, weiter an BMUB

⑨ Gesetzgebungsverfahren

Zu definieren:
Zeitliche Spielräume der Schritte 3a, 3b, 3c und 7

Phase 3

Standortvorschlag



- ① Vorhabenträger leitet Ergebnisse der untertägigen Erkundung an BfE
- ② BfE stimmt Vorschlag zu und gibt ihn weiter an ges. Begleitgremium, Bürgerversammlungen/Regionalkonferenzen und Öffentlichkeit.
- ③a Bürgerversammlungen/Regionalkonferenzen melden Zustimmung zum Vorschlag oder Votum für Nachprüfung an ges. Begleitgremium
- ③b Ges. Begleitgremium meldet Zustimmung zum Vorschlag an BfE
- ③c Ges. Begleitgremium fordert ggf. Nachprüfrecht bei BfE ein
- ④ Ggf. Nachprüfung, BfE und Vorhabenträger bearbeiten den Nachprüfbedarf
- ⑤ Im Fall der Überarbeitung: Vorhabenträger gibt entsprechend Nachprüfung **überarbeiteten** Standortvorschlag an BfE
- ⑥ Im Fall der Überarbeitung: BfE gibt **überarbeiteten** Vorschlag weiter an ges. Begleitgremium, Bürgerversammlungen/Regionalkonferenzen und Öffentlichkeit
- ⑦ Im Fall der Überarbeitung: Stellungnahme des ges. Begleitgremiums zum **überarbeiteten** Vorschlag
- ⑧ BfE gibt Vorschlag, ggf. inkl. Stellungnahme des ges. Begleitgremiums, weiter an BMUB
- ⑨ Gesetzgebungsverfahren

Zu definieren:
Zeitliche Spielräume der Schritte 3a, 3b, 3c und 7